

# K. k. Polizeidirektion in Wien.



## AUF RUF.

Außer den im Aufrufe vom 20. Juli und 14. August 1915 für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegebenen Bezirken Galiziens werden noch folgende Bezirke freigegeben:

**Tarnow, Rzeszow, Brzozow, Sanok, Dobromil, Przeworsk, Jaroslau und Gorlice mit Ausnahme der Stadt Gorlice und mit Ausnahme der Gemeinden Strozowka, Luzna, Nieznajowa und Mszanka.**

Die Flüchtlinge, die bei Kriegsausbruch in einem dieser Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbslos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr in diese Bezirke gelten folgende Grundsätze:

1. Flüchtlinge, die in einem der vorerwähnten Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der überschwängten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, über ihren Antrag von der Wiener Polizeidirektion den für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk erforderlichen Reisepass.

2. Jene Personen, die im Gemasse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausbezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge, II. Zirkusspasse 5 oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Freifahrtsempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelbarer Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittelbaren Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien. Die Freifahrtsempfehlungen für die Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen werden für die seitens der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge unterstützten von dieser, für alle anderen in Wien wohnenden Flüchtlinge von der Polizeidirektion ausgestellt.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien daselbst innegehabten Wohnsitz durch vier Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Vorweisung einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bestätigung des Bezuges dieser Unterstützung fortsetzbar.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverbande lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihre engere Heimat zurückkehren und daß sie längstens bis 19. Oktober 1915 die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens bis 26. Oktober 1915 bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgekehrt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Haltern eingestuft worden sind.

Die näheren Ausführungen über die Fahrt- und Frachtkostenimmunitäten werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der eingangs genannten Bezirke innehalten und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die längstens drei Wochen vom Tage dieser Kundmachung an, eingestellt wird.

Die Freizuge weiterer Bezirke Galiziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Wien, am 28. September 1915.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

**Gorup m. p.**